

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Rüti als
Auftraggeberin (nachstehend
Gemeinde)

vertreten durch den
Gemeinderat

und der

Zentrum Breitenhof AG als
Auftragnehmerin (nachstehend
Gesellschaft)

vertreten durch den
Verwaltungsrat

betreffend

Erbringung von Leistungen im
Bereich
der teilstationären Pflegeversor-
gung (Tagesbetreuung für
Seniorinnen und Senioren)

1 Vereinbarungsgegenstand

1.1 Grundlagen

Die beiden Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Pflegegesetzes (PFG) des Kantons Zürich und der jeweils zugehörigen Ausführungsbestimmungen ab. Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die geltenden rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Pflegeversorgung.

1.2 Zweck der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Unterstützung eines bedarfs- und fachgerechten Angebots an teilstationären Pflegeleistungen, namentlich einer Tagesbetreuung, welche primär den älteren Menschen der Gemeinde Rüti zur Verfügung stehen sollen.

Sie regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie eine allfällige Kostenbeteiligung der Gemeinde.

1.3 Konzeptionelle Einbettung

Die Leistungsvereinbarung bettet sich konzeptionell in folgende Bereiche ein; gültig ist die jeweils aktuelle Fassung:

- Altersstrategie Gemeinde Rüti
- Versorgungskonzept Gemeinde Rüti
- Eignerstrategie der Gemeinde Rüti für die Zentrum Breitenhof AG
- Leitbild der Gesellschaft

2 Infrastruktur

Die Gesellschaft stellt die notwendige bauliche, organisatorische, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung. Sie deckt den Betrieb mit einer bedarfs- bzw. nachfragegerechten baulichen Infrastruktur ab.

3 Leistungen

3.1 Umfang

Die Kernleistung der Gesellschaft umfasst den Betrieb einer Tagesbetreuung für Senioren.

Die Gesellschaft stellt das Wohlbefinden der betreuten Tagesgäste in den Vordergrund.

3.2 Kapazitäten und Aufnahme

Die Gesellschaft verpflichtet sich, Personen nach Kapazität an freien Plätzen und im Rahmen des bestehenden Leistungsangebots, aufzunehmen.

Hierbei nimmt sie in erster Linie Einwohnende aus Rüti auf. Bei ausreichender Kapazität können Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bei Personen aus anderen Gemeinden ist die Finanzierung vorgängig zu klären.

4 Finanzierung

Für das Angebot der Tagesbetreuung für Senioren übernimmt die Gemeinde eine Defizitgarantie in Höhe von max. CHF 100'000 pro Jahr. Nach insgesamt drei Jahren nach Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung erlischt die Defizitgarantie.

5 Rechnungsstellung

Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung, in der Aufwand und Ertrag der Tagesbetreuung transparent ausgewiesen werden.

Das Jahresergebnis ist auf Basis des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu ermitteln und der Gemeinde in Form einer Schlussabrechnung vorzulegen.

Weist die provisorische Jahresrechnung ein Defizit aus, kann dieses der Gemeinde bis spätestens Ende Januar des Folgejahres und bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Defizitgarantie in Rechnung gestellt werden.

Zur Sicherstellung der Liquidität ist die Gesellschaft berechtigt, unterjährig Akonto-Rechnungen zu stellen. Diese sind auf Basis eines nachvollziehbar begründeten, erwarteten Defizits zu erstellen und der Gemeinde vorgängig transparent darzulegen.

Die geleisteten Akonto-Zahlungen werden mit der Schlussabrechnung vollständig verrechnet. Allfällige Über- oder Unterdeckungen werden im Rahmen der Schlussabrechnung ausgeglichen.

Rechnungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

6 Controlling

Die Gesellschaft leistet jährlich Auskunft über die Erfüllung der Qualitätsvorgaben in Form eines schriftlichen Berichts und legt die Kostenrechnung vor.

7 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen - auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus - im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeitenden in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

8.2 Kündigung

Diese Vereinbarung hat eine initiale Mindestlaufzeit von drei Jahren. Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres von beiden Seiten aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ohne Kündigung erneuert sich die vorliegende Leistungsvereinbarung jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate.

8.3 Vereinbarungsänderungen

Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien.

8.4 Vorbehalt

Änderungen, die durch übergeordnetes Recht, insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion, notwendig werden, bleiben vorbehalten.